

Moraltheologie

Geißler, Hermann, Gewissen und Wahrheit bei John Henry Kardinal Newman (Theologie im Übergang 12), Verlag Peter Lang, Frankfurt a. M. u. a. 1992, 253 S., kart., ISBN 3-631-44896-1.

Zum Thema »Gewissen bei Newman« ist vielen Theologen nur der aus dem Zusammenhang gerissene Trinkspruch des Kardinals bekannt, wonach zuerst auf das Gewissen anzustoßen sei und dann erst auf den Papst. Die mißbräuchliche Verwendung dieses Wortes offenbart die moderne Situation (auch in der Theologie), deren Gewissensbegriff nach einer Feststellung Stokers »vieldeutig und chaotisch« erscheint (5). In diesem Kontext bildet die vorliegende moraltheologische Dissertation, erstellt am römischen »Institut Johannes Paul II.« bei C. Caffara, einen interessanten und klärenden Beitrag zur Gewissensthematik. Die Arbeit verrät eine gute Kenntnis nicht nur des Lebenswerkes Newmans und der einschlägigen – auch der neuesten – Sekundärliteratur, sondern auch der klassischen und aktuellen Diskussion der einschlägigen Fragen (vgl. z. B. 67 f., Anm. 68). Über die Problematik des »Gewissens« in der Theologie Newmans ist schon öfters gearbeitet worden (vgl. den kenntnisreichen Forschungsüberblick: 26–31), aber bislang noch nicht ausführlich zur Beziehung zwischen Gewissen und Wahrheit. Diese Lücke in der Forschung sucht die Arbeit von Geißler (G.) auszufüllen.

In der allgemeinen Einführung (8–33) stellt G. zunächst die denkerische Prägung Newmans vor: der englische Konvertit und Kardinal ist kein Systematiker, womit manche Unschärfen der Begriffe und des theologischen Gesamtaufbaus verbunden sind. Newmans Theologie ist stark situationsgebunden und stellt bewußt die lebendige Wirklichkeit anstelle des Begrifflichen in den Vordergrund. Aus dem Gesamtzusammenhang isoliert, konnten bestimmte Momente der Gewissenslehre modernistisch gedeutet werden. Bestimmend ist die Gegnerschaft zum weltanschaulichen Liberalismus, der das Gewissen seiner Eigenständigkeit beraubt, es auf Vernunft oder Gefühl reduziert und utilitaristisch bzw. ästhetisch umdeutet. Dagegen besteht Newman auf der eigenständigen Prägung des Gewissens und seiner transzendenten Hinordnung auf Gott. Die denkerische Methode des Theologen ist empirisch-induktiv und phänomenologisch-deskriptiv, wobei eine gewisse Nähe zum englischen Empirismus nicht verleugnet werden kann und eine Verwandtschaft zur späteren Phänomenologie zu beobachten ist. Ein grundsätzlicher Wandel in der

Newman'schen Gewissenslehre ist auch nach der Konversion nicht zu verzeichnen.

Der systematische Aufriß beginnt mit dem Thema: »Gewissen und Wahrheit im Kontext der Heilsgeschichte« (34–54). Bedeutsam für Newman ist die Rückführung des Gewissens auf den Sündenfall (39), die der Bindung an die Schöpfung nicht gerecht wird, auch wenn an anderen Stellen das Gewissen als »natürliche« Wirklichkeit erscheint (39f). Anregend ist freilich die heilsgeschichtliche Betrachtung der Problematik überhaupt: aufgrund des Sündenfalls bedarf der Mensch und sein Gewissen der Erlösung durch Christus.

Das Kap. über »Einige Aspekte des Gewissensbegriffes« (55–78) schildert das Gewissen als eigenständige, naturgegebene Anlage, die jedoch der Formung und der Hilfe von außen bedarf. Originell ist die Newman'sche Unterscheidung zwischen dem »moral sense«, der kognitiven Wahrnehmung des ethischen Anspruches, und dem »sense of duty«, dem emotional-voluntativen Pflichtbewußtsein. Der »sense of duty« bildet den primären Aspekt des Gewissens. Durch diese voluntative Färbung ist Newman stärker mit der augustinisch-franziskanischen als mit der thomasischen Tradition verwandt (69f). In der Betrachtung über »Gewissen und natürliche Wahrheit« (79–133) wird die Newman'sche Unterscheidung vertieft. Der »moral sense« ist verwandt mit dem »Folgerungssinn«, dem »illative sense«, der die Gewißheit für den Glauben aus der Häufung von Wahrscheinlichkeitsargumenten gewinnt. Während der »illative sense« praktische und theoretische Prinzipien erschließt, geht es in der aristotelischen »phronesis« – auf die Newman Bezug nimmt – um das praktische Verhalten. Daß nach der thomasischen Lehre das Gewissen zur praktischen Vernunft gehört, wird von Newman referiert, aber in doppelter Weise überschritten: durch den »morale sense« wird stärker die theoretische Seite mit hineingenommen, durch den »sense of duty« die emotionale Komponente.

Newman führt einen eigenen »Gottesbeweis« aus dem Gewissen (127–132) und wendet sich gegen die »Religion des Tages«, die alles Ernste und Fordernde aus der Religion beseitigt und nur das Angenehme und Gefällige übrigläßt (127; vgl. 136). Die Objektivität und die jeweilige Zeit überragende Autorität der Wahrheit, auf die das Gewissen verpflichtet ist, wird aufs deutlichste herausgehoben: der Mensch findet die Wahrheit und erfindet sie nicht (80–82).

Die Hinordnung des Gewissens auf die von Gott stammende Wahrheit setzt sich fort in dem Bezug auf die göttliche Offenbarung (134–207). Höchst aktuell erscheint der Angriff Newmans auf Fehlformen einer Berufung auf das »Gewissen«, die darunter das »Recht auf Eigenwillen« und subjektive Willkür verstehen. G. meint, daß auch bestimmte Theoreme in der modernen Moralthologie von diesem Verdikt betroffen sind (141–143; vgl. 42.112.194). Die Kompetenz des Gewissens bezieht sich nicht auf die Offenbarung und kann den Glauben nicht ersetzen. Die Offenbarungswahrheiten werden durch den Glauben erfaßt, bei dessen Umsetzung das Gewissen mit seinem praktischen Urteil gefordert ist (156–158). Die Tatsache der Offenbarung ist nach Newman beweisbar, zwingt sich dem Menschen aber nicht unwiderstehlich auf. Es geht hier nicht um einen mathematischen, sondern um einen moralischen Beweis, der sich auf konvergierende Wahrscheinlichkeiten gründet, die insgesamt genommen eine moralische Gewißheit bewirken können. Die Position Newmans scheint hier allerdings nicht einheitlich (vgl. die Zitate auf S. 161), und ob der einschlägige unter Pius X. verurteilte Satz (»Assensus fidei ultima innititur in congerie probabilitatum«: DS 3425; Loisy beruft sich hier auf Newman) nicht auf den englischen Theologen zutrifft, wie G. meint (161), ist in der Forschung nicht unumstritten, auch wenn Pius X. höchstpersönlich Newman in Schutz genommen hat. Die Begeisterung G.s für den englischen Theologen ist freilich insgesamt von gesunder Kritik gewürzt, die auch die denkerischen Schwachstellen aufweist (z. B. 189.200.205, Anm. 370).

Höchst instruktiv ist die Verhältnisbestimmung von Gewissen und Glauben (151–175; das Gewissen als Führer zur Offenbarung und zum Glauben) sowie von Gewissen und Kirche (176–207), wobei auch das Umfeld des o. g. Trinkspruches erhellt

wird: es geht Newman nicht darum, die subjektive Autorität des Gewissens gegen die objektive der Kirche auszuspielen. Daß G. für das geflügelte Wort vier verschiedene mögliche Deutungen anbietet, ist freilich ein Beweis für die Schwierigkeit, Newmans Theologie präziser zu fassen als im Original. Abschließend folgt ein Kap. über »Gewissen und Irrtum« (208–234): das überwindlich irri-ge Gewissen ist verbunden mit moralischer Schuld; zur Orientierung des Gewissens ist es notwendig, der Wahrheit entsprechend zu leben und sich nicht vom Gefühl, sondern von Vernunft und Pflichtbewußtsein leiten zu lassen.

In seinem Fazit hebt G. den »Grundtenor« von Newmans Denken heraus: »Er ist tief davon überzeugt, daß der Mensch der Wahrheit untergeordnet ist. Nur wenn er das Gewissen entsprechend formt, kann es jenes Heiligtum sein und bleiben, das die verborgenste Mitte und das Innerste im Menschen ist. Newman würde niemals sagen: Gewissen ja – Gott oder Wahrheit oder Kirche nein!, sondern immer: Gewissen ja – und deswegen Gott und Wahrheit und Kirche ja« (237).

Nur wenige Mängel sind bei der Arbeit von G. zu beanstanden. Sehr mißverständlich klingt z. B. die Meinung, daß (erst) durch das II. Vatikanum die religiöse Deutung des Gewissens zu einem Gemeingut der katholischen Kirche geworden sei (236). Auch für Thomas verpflichtet das unüberwindlich irri-ge Gewissen (gegen 220; De Ver. q. 17 a. 4 u. a.). Hilfreich gewesen wären bei den englischen Zitaten die Hinweise auf den genauen Fundort von deutschen Übersetzungen. Die Dissertation G.s ist nichtsdestoweniger eine vorzügliche Arbeit, die weite Verbeitung verdient. Hervorzuheben sind nicht zuletzt der klare Aufbau, die guten Zusammenfassungen am Ende jedes größeren Abschnitts und Kapitels sowie die exzellente Vertrautheit mit Newman.

Manfred Hauke, Augsburg

Anschriften der Herausgeber:

Diözesanbischof Prof. Dr. Kurt Krenn, Domplatz 1, A-3101 St. Pölten
 Prof. Dr. Leo Scheffczyk, Dall'Armi-Straße 3a, 8000 München 19
 Prof. Dr. Anton Ziegenaus, Universitätsstraße 10, 8900 Augsburg

Anschriften der Autoren:

Prof. Dr. Franz Courth, Pallottistraße 3, 5414 Vallendar a. Rh.
 Prof. Dr. Raul Lanzetti, Ateneo Romano, Della Santa Croce, Piazza S. Apollinare 49, I-00186 Roma
 Dr. Dr. François Reckinger, Hardt 68, 4018 Langenfeld/Rhld.
 Dr. Karl Vörckel, Schnepfenhain 19, 6310 Grünberg
 Prof. Dr. Josef Georg Ziegler, Waldhausenstr. 52 a, 6500 Mainz 21